

Haftung bei Reisen

Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erleben! Wer kennt ihn nicht, diesen Spruch, der seinen Sinngehalt in zwei verschiedenen Weisen zum Ausbruch bringen kann.

Zum einen, wenn alles bei der Reise glatt verläuft, dann war es ein schönes, positives Erlebnis. Zum anderen, wenn eben nicht alles glatt läuft (angefangen vom fehlenden Koffer, über schlechtes Wetter bis hin zu Körperschäden, durch Unfall...), dann war es eben ein schlechtes, negatives Erlebnis.

Von beiden Varianten können wahrscheinlich viele Kreisgruppen ein Lied singen. In den zurückliegenden Jahrzehnten gibt es sicherlich keine Kreisgruppe, die nicht schon einmal mit ihrer Mitgliedschaft verreist ist. Nur über die Tücken, wenn es nun einmal nicht glatt ging, machen sich wahrscheinlich die wenigsten Gedanken und wären überrascht, was in einem solchen Fall für Haftungs- und Steuerrisiken auf die Kreisgruppe und den Landesverband zukommen. Deswegen hierzu an dieser Stelle notwendige Aufklärung!

Als erstes natürlich die große Frage: Wer haftet für was? Hiezu gibt es nur eine Antwort: **der Reiseveranstalter!** Aber wer ist Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes und woran ist dieser als solches zu erkennen?

Eindeutige Aussage hierzu gibt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 651 a I: Reiseveranstalter ist derjenige, der sich gegenüber dem Reisenden verpflichtet in eigener Verantwortung eine Gesamtheit an Leistungen zu erbringen.

Ein Beispiel: Eine VWE – Kreisgruppe will mit seinen Mitgliedern eine 10 –Tage-Fahrt in den Schwarzwald machen. Der Reisebegleiter bucht Zimmer im örtlichen Hotel “Schöner Blick“ (meist hat er es vorher noch persönlich in Augenschein genommen) und vereinbart mit seinem Busunternehmer “Doppelbus“, das er die Anreise, örtliche Besichtigungsfahrten und Rückreise gegen möglichst geringe Kosten übernimmt. Gesagt, getan und schon werden Rundschreiben an die Mitglieder verteilt, dass die Kreisgruppe vom 10. – 20. August 2008 in den Schwarzwald fährt.

Die Kreisgruppe hat also 2 Verträge geschlossen (Hotel und Busunternehmer) und bewirbt diese Reise in der Mitgliedschaft.

Diese Konstellation führt dazu, dass die VWE – Kreisgruppe Reiseveranstalter im Sinne des Reiserechtes ist und für alle Schäden (Nichtkörper- und Körperschäden), die dem Mitreisenden evtl. entstehen haften muss!

Es wurden mit dem Hotel ein Beherbergungsvertrag und mit dem Busunternehmer ein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so dass durch die VWE-Kreisgruppe

2 typische Leistungen eines Erholungs- oder Aktivurlaubes als vorfabriziertes Arrangement angeboten werden. Zusätzlich heißt es im BGB § 652 a II weiterhin, dass **maßgeblich** für die Eigenschaft „Reiseveranstalter“ **die Sicht des Reisenden ist !**

Durch die Werbung in der Mitgliedschaft (evtl. noch Zeitungsmeldung „Die VWE-Kreisgruppe fährt in den Schwarzwald“) können die Mitglieder davon ausgehen, das der Reiseveranstalter der Deutsche Siedlerbund ist.

Das Hotel und der Busunternehmer sind in diesem Fall nur Leistungsträger als Erfüllungshilfen (§ 278 BGB) und haften erst einmal nicht für Schäden, die den Reisenden entstehen. Die vorrangige Haftung liegt bei der VWE- Kreisgruppe, die zu allererst Schadenersatzansprüche von Geschädigten befriedigen muss!

Diese Verschärfung im Reiserecht ist 1994 durch den Gesetzgeber eingetreten (Reisende saßen in Florida fest, weil der Veranstalter pleite ging) und dient vor allem dem Schutz des Verbrauchers und einer Angleichung an bestehendes EU-Recht.

Welche Schäden sind erstattungspflichtig?

Eine abschließende Aufzählung kann es gar nicht geben, aber wir wollen an dieser Stelle einige nennen:

- a) Ein Teil der gebuchten Zimmer sind anderweitig vergeben, Ersatzunterkunft kann nicht gestellt werden. Hier haftet der Reiseveranstalter für den Rücktransport, für die Rückzahlung des Reisepreises und für den Ersatz der Kosten für nutzlos aufgebrachte Urlaubszeit.
- b) Mitreisende erleiden eine Lebensmittelvergiftung und müssen ärztlich behandelt werden. Evtl. Kosten sind: Ansprüche aus vertanem Urlaub, Schmerzensgeld und alle Heilbehandlungskosten.
(Es haftet der Reiseveranstalter, nicht das Restaurant oder Hotel !)
- c) Das Hotelzimmer hat nicht die zugesicherten Eigenschaften (z. B. Bad oder Dusche nicht auf dem Zimmer, sondern nur auf der Etage). Es besteht ein Recht, den Reisepreis zu mindern.
- d) Während einer Fahrt verunglückt der Bus, mehrere Mitglieder müssen stationär länger behandelt werden, 3 davon halten körperliche Dauerschäden zurück; 2 Mitreisende sterben noch an der Unfallstelle. Der komplette Tankinhalt des Busses läuft aus.
Hier bewegen sich die Kosten des Schadenersatzes schon im Bereich mehrerer Millionen EURO:
Bergung des Busses, Einsatz von Feuerwehr und den Sanitätsdiensten, Austausch des verseuchten Bodens, Einkommensverlust bei den auf Dauer körpergeschädigten, Schmerzensgeld für die Hinterbliebenen etc.

Für alle, hier nur beispielhaft aufgeführten, Schäden haftet die **VWE-Kreisgruppe**; da aber die juristische Rechtsfähigkeit nicht bei den Untergliederungen (Kreisgruppen), sondern nur beim Landesverband als eingetragener Verein gegeben ist, würden Schadenersatzansprüche direkt an den Landesverband gestellt werden.

Aus diesem Grunde darf keine VWE-Kreisgruppe oder Siedlergemeinschaft Fahrten organisieren und durchführen, bei denen Sie als Reiseveranstalter angesehen werden kann!

Im Juni 1996 ist der Bus einer Reisegruppe einer Kreisgruppe verunglückt (wobei es leider auch 1 Toten gegeben hat), und wir sind glücklicherweise mit einem „blauen Auge“ aus der Sache herausgekommen. Dieser Fall zeigt uns und hoffentlich Ihnen auch, dass der Fall der Fälle schneller eintreten kann, als es uns lieb ist. Auf die diversen Busunglücke in jedem Jahr brauchen wir nicht extra hinweisen.

Der VWE-Landesverband wird für keine Schadensersatzansprüche aus Fahrten entstehen können, bei denen eine Kreisgruppe oder eine Siedlergemeinschaft als Reiseveranstalter auch nur angesehen werden kann.

Ein Unfall und dessen Folgen, kann dazu führen, dass das Vermögen des Landesverbandes aus Haftungsgründen aufgezehrt wird und wir dadurch unsere Existenzgrundlage verlieren.

Das kann auch nicht in Ihrem Interesse und nicht im Sinne unserer Mitglieder liegen.